



Baden-Württemberg

LANDESARBEITSGERICHT
DER PRÄSIDENT

Landesarbeitsgericht B.W. · Börsenstr. 6 · 70174 Stuttgart

Herrn Präsidenten
André Haug
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Str. 72
76133 Karlsruhe

Datum 27. Juli 2020
Name Dr. Natter
Durchwahl 0711 6685-503
Aktenzeichen 151
(Bitte bei Antwort angeben)

Gerichtsverhandlungen per Videoschalte

Sehr geehrter Herr Haug,

die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass die Kommunikation per Videotechnik deutlich an Bedeutung gewonnen hat. Der Gesetzgeber hat auf eine Initiative aus dem Land Baden-Württemberg hierauf reagiert, indem er – zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020 – die bislang wenig beachtete Regelung des § 128a ZPO für das arbeitsgerichtliche Verfahren durch einen neuen § 114 ArbGG ergänzt hat.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg möchte die Praxistauglichkeit dieser Regelung im Rahmen eines **Pilotprojekts** erproben. Nach der flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte ist die technische Ausstattung für Videokonferenzen bei den Arbeitsgerichten im Grundsatz vorhanden. Was bislang fehlte, war ein leistungsfähiges Videokonferenzsystem. Mittlerweile haben zwei Richter des Arbeitsgerichts Stuttgart mit einer Testversion des Videokonferenzsystem **Cisco WebEx Meetings** gute Erfahrungen gemacht. Beide Kollegen haben am Gerichtstag Göppingen des Arbeitsgerichts Stuttgart bereits weit über 100 Güteverhandlungen per Videoschalte erfolgreich durchgeführt. Die Resonanz in der örtlichen Anwaltschaft war ausgesprochen **positiv**.

Nach diesen Erfahrungen haben wir uns zu einer Ausweitung des Pilotprojekts entschlossen. Erfreulicherweise hat das Justizministerium Baden-Württemberg **30** zusätzliche personenbe-

zogene WebEx-Lizenzen für pilotierungsbereite Arbeitsrichter/innen bewilligt. Damit steht an jedem Arbeitsgericht zumindest ein/e Arbeitsrichter/in zur Verfügung, um mit den Prozessbevollmächtigten Gerichtsverhandlungen per Videoschle zu erproben.

Zur Frage der technischen und praktischen Durchführung von Gerichtsverhandlungen per Videoschle verweise ich auf das beigelegte **Merkblatt**. Das Einsatzfeld für Verhandlungen per Videoschle soll vorzugsweise die arbeitsgerichtliche **Güteverhandlung** sein. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mein Schreiben und dieses Merkblatt über die Verteiler der Anwaltskammer an die im Arbeitsrecht tätigen Rechtsanwälte/innen verteilen würden.

Im Rahmen des vorliegenden Projekts ist uns ein **intensiver Austausch** mit der Anwaltschaft sehr wichtig. Letztlich wird die Akzeptanz durch die Prozessbevollmächtigten entscheiden, ob sich Gerichtsverhandlungen per Videoschle in der Praxis durchsetzen werden. Wir wollen gemeinsam mit den Prozessbevollmächtigten Erfahrungen sammeln und aus dem Pilotprojekt lernen. Besonders wichtig ist mir hierbei, dass kein Erwartungsdruck auf die Prozessbevollmächtigten entstehen soll, sich an Gerichtsverhandlungen per Videoschle zu beteiligen. Umgekehrt darf es aber auch keinen Erwartungsdruck auf diejenigen Arbeitsrichter/innen geben, die Gerichtsverhandlungen per Videoschle reserviert gegenüberstehen.

Nach meiner vorläufigen Sicht sollen Gerichtsverhandlungen per Videoschle keinen Ersatz für die klassische mündliche Verhandlung darstellen, sondern in geeigneten Fällen (z.B. weite Anfahrt zum Gerichtsort, keine Einigungsmöglichkeit) einer Ergänzung des Verhandlungsspektrums der Arbeitsgerichte dienen. In diesen Fällen können sie zu einer erheblichen Zeiterparnis für die Prozessbevollmächtigten führen und außerdem zu einer Entlastung des Verkehrs und der Umwelt beitragen.

Gerne bin ich bereit, mich mit Ihnen oder den für das Arbeitsrecht zuständigen Mitgliedern des Vorstands über die auftretenden Fragen auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eberhard Natter

Anlage: - 1 -